

Abnehmen ohne Diät? Schlankheitsmittel aus dem Internet

Die Grenzen zwischen Arzneimitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und kosmetischen Mitteln sind nicht immer klar erkennbar. Beispielsweise versprechen viele kosmetische Produkte neben der äußeren Wirkung auch einen tiefergehenden Einfluss auf den Organismus. Dies sind Grenzprodukte zu Arzneimitteln, auch Borderlineprodukte genannt. Der Internethandel mit solchen Borderlineprodukten ist besonders problematisch im Hinblick auf Verstöße gegen das Lebensmittelrecht wie die Verwendung von nicht zugelassenen Zusatzstoffen. Oft liegen unzulässige Werbeaussagen und sonstige Irreführungen vor. Dies gilt besonders für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln als angebliche Lebensmittel bzw. kosmetische Mittel. Ein Risiko für den Verbraucher besteht hier besonders durch arzneilich wirksame Stoffe, die ohne ärztliche und pharmazeutische Überwachung und ohne Aufklärung des Verbrauchers über die Risiken und Nebenwirkungen eingenommen werden.

Eine Recherche im Internet ergab, dass von 371 Produkten der überwiegende Teil (88%) als Nahrungsergänzungsmittel und 12% als Kosmetika angeboten wurden. Bei kosmetischen Mitteln wurden nur etwa ein Drittel der Produkte als unbedenklich eingestuft, während bei dem Rest irreführende Werbeaussagen, eine arzneiliche Zweckbestimmung oder Zweifel an der Sicherheitsbewertung vorlagen. Die Hersteller kosmetischer Mittel sind verpflichtet, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen ihrer Produkte für diese eine Sicherheitsbewertung zu erstellen. Dazu soll das allgemeine toxikologische Profil der Bestandteile, ihr chemischer Aufbau und der Grad der Exposition berücksichtigt werden. Irreführende Werbeaussagen waren z.B. „Schlankheitsgel, das Fettzellen abbaut“ oder Cremes, die ein „Schrumpfen der Körperfettzellen“ versprechen.

Auch bei den Nahrungsergänzungsmitteln wurden nur etwa ein Drittel als verkehrsfähige Lebensmittel eingestuft, während bei ca. 25% der Produkte arzneiliche Wirkstoffe festgestellt wurden. Weitere Verstöße bei den Nahrungsergänzungsmitteln waren irreführende Werbeaussagen wie z.B. „Obwohl man wie bisher weiter isst, purzeln die Pfunde, man nimmt ab und nähert sich seinem Wunschgewicht“, nicht zugelassene Zusatzstoffe sowie als ‚Novel Food‘ eingestufte Zutaten. Neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (Novel Food) unterliegen in der Europäischen Union einer Genehmigungspflicht mit einer einheitlichen Sicherheitsprüfung.

Die Internetverkäufer teilten sich zu je einem Drittel in inländische, andere EU-Länder und Nicht-EU-Länder wie USA, Kanada, Thailand, Russland und Mauritius auf. Vielen Verkäufern aus dem Ausland ist es durchaus bewusst, dass sie Waren in die Bundesrepublik

Deutschland verkaufen, die hier nicht zugelassen bzw. nicht verkehrsfähig sind. Oft wird der Kunde darauf hingewiesen, sich selbst davon zu überzeugen, ob das gewünschte Produkt in seinem Land für den freien Verkauf zugelassen ist. Ihm wird damit die Verantwortung übertragen, die Legalität der Produkte herauszufinden. Auch gibt es Produkte, die ausdrücklich damit beworben werden, in Europa keine Zulassung erhalten zu haben. Waren, die aus dem außereuropäischen Ausland eingeführt werden, unterliegen der Zollkontrolle.